



HVBG

HVBG-Info 26/1989 vom 21.09.1989, S. 2086 - 2093, DOK 540.2/017-BSG

**Treu und Glauben (§ 242 BGB) bei der Nachforderung von  
KV-Beiträgen (§ 393a Abs. 1 RVO, § 51 Abs. 2 SGB I, SGB X)  
- BSG-Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 49/88**

Treu und Glauben (§ 242 BGB) bei der Nachforderung von  
KV-Beiträgen (§ 393a Abs. 1 RVO, § 51 Abs. 2 SGB I, SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 49/88 -

(Parallelentscheidung zu BSG-Urteil vom 23.05.1989  
- 12 RK 23/88 - vgl. HV-INFO 1989, S. 2030-2038)

Das BSG hat mit Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 49/88 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Nachträglicher Einbehalt von Beiträgen aus Rente - Aufrechnung -  
Rücknahme oder Änderung eines Rentenbescheids - Verwirkung:

1. Beiträge gemäß § 393a Abs. 1 RVO, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die noch nicht verjährt sind, können auch noch später geltend gemacht werden. Allerdings ist dieses nur im Wege des Einhalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs. 2 SGB 1 zulässig.
2. Aus § 393a Abs. 1 RVO ergibt sich, daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden dürfen. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung (nicht wie das LSG angenommen hat, im Wege einer "Verrechnung") gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte.
3. Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterliegt nicht den Einschränkungen des SGB 10 Für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden. Es handelt sich nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt.
4. Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung voraus, daß der Berechtigte die Ausübung seines Rechts während eines längeren Zeitraumes unterlassen hat und weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und es in Betracht kommenden Rechtsgebiets das verspätete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen.